

Satzung des Kunstvereins Ibbenbüren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kunstverein Ibbenbüren e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Er ist beim Vereinsregister in Ibbenbüren eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst. Hierbei arbeitet der Verein in enger Verbindung mit dem Kulturamt der Stadt Ibbenbüren zusammen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Veranstaltung von Ausstellungen,
- den Ankauf von Werken der bildenden Kunst;
- Vorträge, Führungen und Exkursionen;
- die Förderung von Künstler/innen und Künstlervereinigungen, insbesondere aus dem regionalen und Euregio – Raum;
- die Erstellung einer öffentlichen Sammlung von Werken der bildenden Kunst;
- die Suche nach geeigneten, dauerhaften Ausstellungsräumen;
- die Verbreitung der Anliegen des Vereins in den Medien;
- die Einwirkung auf öffentliche und private Stellen, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen;
- die Beschaffung von Geldern und Sponsoren, um Kunst zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig tätig zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat. Die Kunstsammlung des Vereins ist dabei der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und mit Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmevertrages;
- Ausschluß eines Vereinsmitgliedes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, geleitet. Der Schriftführer führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt; im übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks; in diesem Fall müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken sollen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit, jedoch in seinem zweiten Amtsjahr, aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern;

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Modalitäten zur Form der Einladungen und der Beschlußfassung (z.B. Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren) näher geregelt werden können. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.

§8a Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und pro Projekt zwei oder drei Beisitzer/innen. Die Beisitzer/innen werden in einem getrennten Wahlgang gewählt entsprechend den Regeln des § 7 zur Wahl des Vorstands. Sie übernehmen Aufgaben der Projektbetreuung. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Dies wird durch regelmäßige Gesamtvorstandssitzungen sichergestellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 8 entsprechend. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Personen des Vorstands (der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in oder der/die Protokollführer/in) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes gefasst und sind entsprechend zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 der Stadt Ibbenbüren zu.

Diese vollständige Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Zuletzt geändert am 23. November 2013